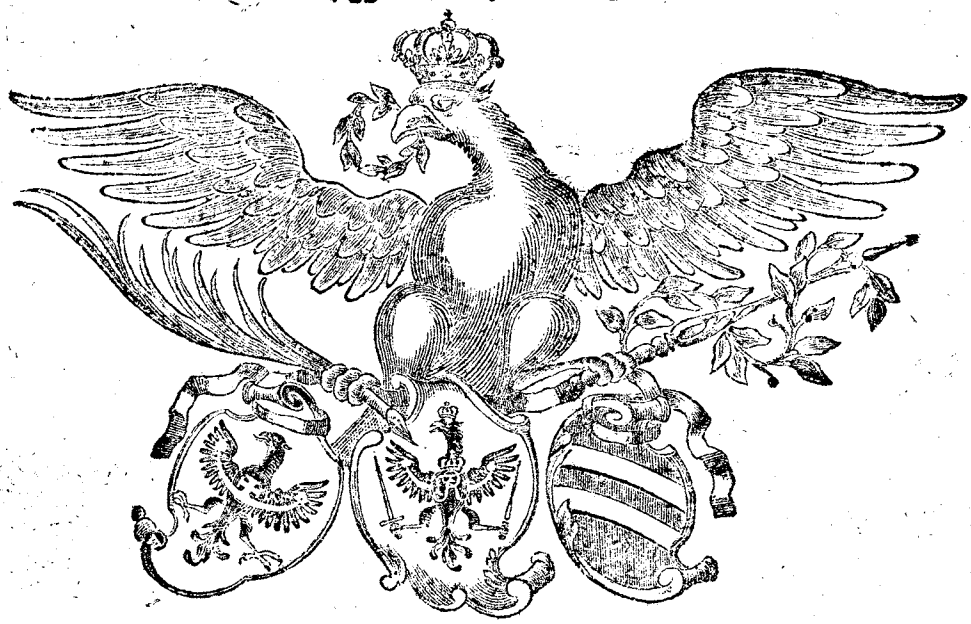

Schlesische privilegirte Zeitung.

Anno 1783. Sonnabends den 18 Januar. No. 8.

Fortsetzung des EDICTS gegen die Mißbräuche der überhand genommenen Ehescheidungen. De Dato Berlin, den 17. Nov. 1782.

§. 64. In den wenigen Fällen hingegen, wo die Scheidung ohne moralische Verschuldung eines oder beyder Eltern erfolgt, fallt nicht nur die Abfindung unter den geschiedenen Eheleuten, sondern auch der Aussatz für die Kinder hinweg.

§. 65 Der den Kindern nach §. 62. 63. angewiesene Aussatz wird ein wahres Eigenthum derselben; doch bleibt demjenigen, aus dessen Vermögen solcher geschehen ist, der Mißbrauch und die freye Administration auf Lebenslang; und ist derselbe, ausser der den Kindern deshalb zukommenden stillschweigenden Hypothek, zu einer besondern Cautionsbestellung nur in denjenigen Fällen schuldig, in welchen, nach Vorschrift der Gesetze, vornehmlich des Rescripts vom 15. Januar 1765, ein Vater das mütterliche oder sonst in seinen Händen befindliche Vermögen der Kinder zu versichern verbunden ist; als weshalb der Richter, nach Befund der Umstände, und der vorgewalteten Ursachen der Scheidung, das erforderliche in dem Urtel mit festsetzen muß.

§. 66. Wenn mehrere Kinder sind, denen ein solcher Vermögensaussatz gemacht worden, und eins oder das andre derselben stirbt vor den Eltern, ohne eheliche Leibeserben; so wächst sein Antheil den übrigen zu, und das Erbrecht der Eltern tritt nicht eher ein, als bis sämmtliche aus der getrennten Ehe erzeugte Kinder, ohne rechtmäßige Descendenz verstorben sind. Dahingegen sollen dergleichen Kinder über sothanen Vermögensantheil, so lange, als derjenige, aus dessen Vermögen der Aussatz geschehen, noch am Leben ist, letztwillig zu disponiren nicht berechtigt seyn.

§. 67. Durch diesen vorläufigen Vermögens-Aussatz, werden die Kinder von der künftigen Succeßion der geschiednen Eltern nicht ausgeschlossen; und selbst derjenige Theil, welcher ihnen diesen Aussatz gemacht

hat, kann unter dem Vorwand, daß sie bereits abgefunden wären, ihnen die nach seinem Tode gebührende Legitimam nicht entziehen.

§. 68. Concurriren sie mit Halbgeschwistern, und wollen an dem Nachlaß Theil nehmen, so müssen sie das ihnen ausgesetzte Quantum conferiren.

§. 69. Concurriren sie aber mit andern Miterben, als ihren Halbgeschwistern, so dürfen sie den, aus dem Vermögen des Erblassers, bey der Scheidung ausgesetzten Antheil nicht conferiren.

§. 70. Für die Ausmittelung des den Kindern, aus dem Vermögen eines oder beyder Eltern, bey der Ehescheidung zu bestimmenden Aussatzes, muß der ihnen zugeordnete Curator, sowohl während der Instruction des Scheidungs-Prozesses, als bey der darauf folgenden Auseinandersetzung, pflichtmäßig sorgen; auch in den Fällen des §. 65. auf desselben würkliche Sicherstellung gehörig antragen.

§. 71. Anlangend die Erziehung und Verpflegung der Kinder, so muß solche, der Regel nach, bey dem unschuldigen Theile, auf Kosten des schuldigen, geschehen.

§. 72. Wenn jedoch der Vater zwar der schuldige Theil, die Ursach der Scheidung aber so beschaffen wäre, daß daraus eine gänzliche Verderbniß seines moralischen Charakters noch nicht gefolgert werden könnte; so kann ihm, auf seine Kosten, die Erziehung der Söhne gelassen werden; die Töchter aber, sind der für unschuldig erkannten Mutter, sobald sie solches verlangt, auf Kosten des Vaters, zur Erziehung zu übergeben.

§. 73. Ist die Mutter der schuldige Theil, so bleibt zwar dem Vater zunächst die natürliche Verbindlichkeit, für die Erziehung der Kinder auf seine Kosten zu sorgen. Er ist aber berechtigt, diese Kosten von der schuldigen Mutter in so fern wieder zu fordern, als solche von ihr aufgebracht werden können; bey wessen Bestimmung also der Richter auf die Vermögens-Umstände derselben, und ob sie von dem Stand und Alter sey, sich durch ihrer Hände Arbeit so viel, als zur Alimentation der Kinder erforderlich ist, zu erwerben, billige Rücksicht nehmen muß.

§. 74. Ist keines von beyden geschiednen Ehegatten für den schuldigen Theil ausdrücklich erkannt; so bleibt es bey der Regel: daß dem Vater die Erziehung der Kinder auf seine Kosten zu überlassen sey; es wäre denn, daß die Mutter Vermögen besässe; oder nach ihrem Stande und Alter, sich mit ihrer Hände Arbeit, Verdienst schaffen könnte; in welchem Fall dieselbe, ein von dem Richter, nach billigem Ermessen, zu bestimmendes Quantum, zu den Erziehungs-Kosten, beytragen muß. Wären jedoch in dem Falle, daß keiner von beyden Ehegatten, für den schuldigen Theil erklärt worden, Töchter vorhanden, so bleibt dem Ermessen des Richters vorbehalten, die Erziehung derselben der Mutter anzuvertrauen; wozu alsdenn die Kosten, zwar hauptsächlich von dem Vater aufzubringen sind, die Mutter aber dazu, auf die oben bestimmte Art, ebenfalls beytragen muß.

(Der Beschluß folgt.)

---

Berlin, den 11. Januar.

Se. Königl. Majestät haben allergnädigst geruhet, bey dem Thünaschen Infanterieregiment den Capitain Herrn von Irwing, zum Major; den Staabscapitain Hrn. v. Schmelinsky, zur Compagnie; den Premierlieutenant Herrn von Hallmann, zum Staabscapitain; den Secondelieutenant Herrn von Quernheim, zum Premierlieutenant; den Fähnrich Herrn von Bock, zum Secondelieutenant; und den gefreyten Corporal Hrn. von Gayl, zum Fähnrich; auch

Bey dem Zitzewitzschen Infanterieregiment den Capitain Herrn von Milkau, zum Major; den Staabscapitain Herrn von Schöning, zur Compagnie; den Premierlieutenant Herrn von Liptay zum Staabscapitain; den Secondelieutenant Herrn von Salisch, zum Premierlieutenant; den Fähnrich Hrn. von Werner, zum Secondelieutenant; und den gefreyten Corporal Herrn von König, zum Fähnrich zu avanciren.

Seine Majestät der König haben die natürlichen Söhne des rechtschaffenen und sich durch seine dreyßig Jahre lang geleistete treue und ersprießliche Dienste sehr verdient gemachten Justizraths Herrn von Schenkendorf auf Möstchen und Heinersdorf im Schwiebusischen Creise, die beyden Candidaten der Rechtsgelahrheit Herrn Johann Friederich und Carl Wilhelm nicht nur zur Erbfolge in die väterliche Allodialverlassenschaft zu legitimiren, sondern Sie auch zugleich in den Adelstand zu erheben, Solchen den Namen von Heinersdorf beyzulegen, und Ihnen in dem darüber in den huldreichsten Ausdrücken ausgefertigtem Diplom aus besonderer Gnade ein eigenes adeliches Wapen zu ertheilen die Gnade gehabt.

Se. Majestät der König, haben der hiesigen deutschen Gesellschaft, welche des Winters eine beträchtliche Anzahl von Hausarmen mit nothdürftigem Freybrennholz unterstützt, auf ihre allerunterthänigst eingereichte dreyjährige Berechnung, folgende gnädigste Antwort zu ertheilen geruhet: „Mit ganz besonderm Wohlgefallen, haben Se. Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, aus der Anzeige der deutschen milden Stiftung, zur Versorgung der Hausarmen in Berlin mit Brennholz, ersehen: daß auch ihre Vorsorge von Jahr zu Jahr sich mehr ausbreitet, und so manchen schüchternen Armen gegen Kälte und Noth schützet. Dergleichen edle Handlungen machen Berlins Einwohnern wahre Ehre, und höchstgedachte Se. Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, wollen die Vorsteher bemeldeter milden Stiftung, durch Dero Beyfall, zu unermüdeter Fortsetzung ihrer menschenfreundlichen Bemühungen hiermit in Gnaden ermuntern. Berlin den 29. Dec. 1782. Friedrich.

Berlin, den 14. Januar.

Gestern, Vormittags, wurde mit der Ziehung der Loose letzter Classe Königl. hiesiger zwölften Lotterie der Anfang gemacht, und des Nachmittags damit auf dem Berlinschen Rathhause fortgefahren Es fielen darunter zwey Loose zu 500 Rthl. auf No. 647. und 16650 in Berlin bey Gründlern und Weydmann; Ein Loos von 250 Rthl. auf No. 5893 in Berlin bey Hanau; Neun Loose von 150 Rthl. fielen auf No. 302. 3608. 11132. 13227. 15068. 16318. 18418. 18626 und 19457. in Berlin bey W. Baruch und J. G. W. Schmidt, nach Breslau bey Hebenstreit und Wentzeln, nach Cüstrin bey Bertarini, nach Freyburg bey Scholtz, nach Magdeburg bey Hoffmann, und nach Schraplau bey Neubauer; und Vierzehen Loose von 100 Rthl. fielen auf No. 4623. 6815. 7663. 11295. 12071. 12194. 14882. 15089. 15237. 16215. 16772. 18501. 18938. und 19875. in Berlin bey Bertelsmann, Blells Wittwe, Jac Meyer und M. B. Mendel, nach Breslau bey Wentzeln, nach Galbe bey Stracke, nach Halle bey Bißmann, nach Loslau bey Georgi, nach Magdeburg im Lotterie-Commissariat, nach Prenzlau bey Baumann, nach Sagan bey Treblin, nach Schmiedeberg bey Plüchte, nach Stettin bey Benecke, und nach Ziesar bey Cörben. Heute Nachmittage wird mit dieser Ziehung fortgefahren.

Aus Böhmen, den 30. Dec.

Das Kaiserliche Fuhrwesen ist aufgebrochen und die Regimenter haben Ordre marschfertig zu seyn.

## Kärnthen.

In der Klagenfurter-Zeitung vom 6ten Januar ist eine Nachricht eingerückt worden, die wir zur Steuer der Wahrheit, uns verpflichtet glauben, hier wörtlich zu liefern: „Am 19. Dec. im abgewichenen Jahre, gefiel es dem Durchlauchtigen Prinzen Ferdinand von Würtemberg seine Andacht zu verrichten, zu welcher Absicht der zu Arriach angestellte Pastor Hagen gerufen wurde, der sodann am obbenannten Tage in dem Hause Sr. Durchlaucht den Privatgottesdienst hielt, wobey der Freyherr von Sandrart und einige Domestiquen ebenfalls ihre Andacht verrichteten. Es ist also der in Nro. 104 der Wienerzeitung diesfalls eingeschaltete Artikel, in Bezug der dazu bestimmten Kirche und des öffentlichen Gottesdienstes sowohl, als we-

gen der ansehnlichen Anzahl der Zuhörer und Communikanten, als unacht anzusehen.,,

Die letzthin aufgehobene Karthause von Pavia ist eines der größten und herrlichsten Gebäude von Italien. Sie wurde im 14ten Jahrhunderte von Johann Galeazzo Visconti, Herzog von Mayland gestiftet, der darauf keine Kosten sparte. Die Kirche ist sehr schön und ungemein reich sie ist voll Statuen und Gemälde von den größten Meistern; in dem Schatze derselben befindet sich eine überhäufte Menge goldener und silberner Gefässe, mit den kostbarsten Edelsteinen und Perlen besetzt, u. d. gl. In eben dieses berühmte Kloster wurde Franz I. König von Frankreich i. J. 1525 gebracht, als er am 24. Februar die Schlacht bey Pavia gegen Kaiser Karl V. verlohr, und selbst gefangen wurde. Es ist dasselbe 17 wälsche Meilen von Mayland entlegen.

Aus Mantua vernimmt man, daß daselbst Herr Sebastian von Helbling, Lehrer der Naturgeschichte und Botanik, der sich durch einige Schriften als einen gelehrten Kenner gezeigt hat, und in Wien dem Herrn Hofrathe von Born bey Anordnung des Kaiserl. Naturalienkabinetes beygestanden ist zu Ende des verwichenen Monats Dec. im 34. Jahre seines Alters verstorben sey.

Paris, den 26. Dec.

Gestern kam bey dem hiesigen Spanischen Gesandten ein Courier von Madrit, und, wie man sagt, mit der wichtigen Nachricht an, daß Don Solano die Englische Escadre, welche die Besatzung von Charlestown nach Antigoa bringen sollte, weggenommen, und die darauf befindlichen 4000 Mann nach Cuba gebracht habe. Der Courier, der diese Nachricht überbracht hat, hat sich so geeilet, daß er gestorben ist.

*) Die Gazette de France vom 27sten Dec. sagt von der ganzen Sache nichts.

Das, was man seit einigen Wochen auch in unsern öffentlichen Blättern von einer Reform in Spanien las, machte hier sehr viel Aufsehens, indem niemand begreifen konnte, wie in Spanien auf einmal eine solche Erscheinung entstehen könnte. Nun aber steht man hier Briefe von Madrit, und in diesen allen steht von der ganzen merkwürdigen Sache nichts.

London, den 26. Dec.

Ohnerachtet des tiefen Stillschweigens unsres Ministeriums über die Bedingungen, wegen welcher wir mit den Americanern eins worden, so ist doch folgendes davon ins Publicum gekommen und wird für zuverläßig ausgegeben. Großbrittannien erkennt unwiederruflich die Souverainität der 13 vereinigten Provinzen von Amerika in der Qualität eines beständig ganz freyen und unabhängigen Staats und gestattet ihnen freye Handlung nach allen Ländern, so wie auch überall einen freyen Fischfang. Die Gränzen der vereinigten 13 Provinzen sollen von Norden durch den Penobscot und von Süden durch den Ausfluß des Mißisippi eingeschränkt seyn. Die vereinigten Staaten gestatten den amerikanischen Royalisten nicht nur frey nach ihren Wohnungen zurückzukehren, ohne daß sie je beschwerdet werden, sondern versprechen denselben auch die Zurückgabe ihrer Güter oder Effecten. Großbrittannien soll ebenfalls nach allen Staaten frey handeln und auf allen Küsten ungehindert fischen können. Auch sollen die englischen Kaufleute in den americanischen Gerichtshöfen ihre Schuldner belangen können. Die vorläufige Aussöhnung zwischen Großbrittannien und Amerika ist schon von guter Würkung gewesen. Man hat eine große Menge Waaren für die verschiedenen Häfen dieses großen Reichs eingeschift. Diejenigen welche nur für die Provinzen Pensylvanien und Maryland bestimmt sind, betragen mehr als 200000 Pfd. Sterl. — Der Hof hat Nachricht, daß die vom Lord Howe nach Westindien detaschirten Schiffe den 1. November zu Madera angelangt, und am 12. desselben Monats wieder von dort abgesegelt sind. — Nächstens wird eine Verstärkung von 4 Linienschiffen, einigen Fregatten und Munitionsschiffen nach Ostindien absegeln.

Nachtrag

# Nachtrag ad No. 8. Sonnabends den 18 Januar. 1783.

In der privilegirten Schlesischen Zeitungs-Expedition, Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung, ist zu haben:

1) Gedenk- und Sittensprüche als eine Zugabe zu Campens Sittenbüchlein, 8. Berlin und Stettin, 783 7 sgr. 2) J. G. H. Feder Untersuchungen über den menschlichen Willen, 2ter Theil, gr. 8. Lemgo, 782 1 Rthl. 3) J. C. Hennings Sittenlehre der Vernunft, gr. 8. Altenb. 782 27 sgr. 4) Collecten für Prediger, 4ter Band, 3tes Stück, gr. 8. Quedlinb. 782 10 sgr. 5) Hrn. Iwan Lepechin Tagebuch der Reise durch verschiedene Provinzen des Rußischen Reichs im Jahr 1771. 3ter Theil, gr. 4. Altenb. 783 2 Rthl. 10 sgr. 6) Timoth. Sternanker, Versuch über den Zweck und Nichtzweck des Steins der Weisen, 8. Amsterd. 782 3 sgr. 7) Das Portrait des General Elliot Gouverneur der Vestung Gibraltar, nach dem englischen Original, treu copirt, von G. G. Endtner. 15 sgr.

(Citatio der Kriegsrath v. Wasmerschen Creditorum.) Von der Königl. Oberamtsregierung allhier werden alle und jede, welche an die Verlassenschaft des allhier verstorbenen emeritirten Kriegsraths Johann Heinrich von Wasmer ex quocunque capite einige rechtsgültige Ansprüche zu haben vermeinen, vom 17 Dec. a. c. an gerechnet, binnen 3 Monaten, und zwar ad Terminum peremtorium den 17 Martii 1783. Vormittags um 9 Uhr vor dem hiesigen Königl. Oberamtsregierungsrath Viebig, als hierzu specialiter authorisirten Deputato an gewöhnlicher Oberamtsstelle ad liquidandum et justificandum prætensa mit der Verwarnigung, daß die aussenbleibenden Creditores aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen, entweder persönlich, oder durch zuläßige Bevollmächtigte zu erscheinen, convociret und vorgeladen, mit der Bedeutung, daß wenn ein oder der andere der Kriegsrath von Wasmerschen Verlassenschafts-Creditoren, allzuweiter Entfernung, oder andrer legaler Ursachen wegen, an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und es demselben an Bekanntschaft unter denen hiesigen Justitz Commissarien fehlen sollte, sich derselbe entweder an den Hof- und Justitz-Commißionsrath Ebersbach, oder an die Justitz-Commißionsräthe Heine und Müller wenden könne, und denselben mit der benöthigten Information und Vollmacht versehen müsse. Gegeben Breslau den 22 Nov. 1782.

Königl. Preuß. Breslausche Oberamtsregierung.

(Aufbiethung der Güther Reichwalde und Pohlnisch Huhndorf.) Nachdem ad Instantiam der Vormundschaft des Hans Heinrich des VIten Reichsgrafen v. Hochberg Freyherrn zu und auf Fürstenstein, die im Fürstenthum Jauer und dessen Hirschbergschen Creiße belegene beyde Güther Reichwalde und Pohlnisch Huhndorf, gerichtlich aufzubiethen befunden worden: Als werden hiemit alle diejenigen, so daran ex quocunque capite einen Real Anspruch zu haben vermeynen, peremtorie citiret und befehliget, in einer Zeit von drey Monathen, vom 18 Nov. c. a. an zu zählen, solche und wie sie dieselben zu justificiren vermögen ad Acta anzuzeigen auch in Termino den 18 Febr. 1783 auf dem Oberamte hieselbst vor dem hiezu specialiter authorisirten Deputato dem hiesigen Oberamtsregierungsrath v. Böhmer persönlich oder durch hierzu gehörig Bevollmächtigte aus der Zahl der hiesigen Justitz-Commißionsräthe oder Justitz Commissarien, wozu ihnen, falls es ihnen an Bekanntschaft darunter fehlen sollte, der Hof- und Justitz-Commißionsrath Ebersbach, Homuth u. Heine, vorgeschlagen wird, an deren einen sie sich wenden und ihn mit der benöthigten Information und Vollmacht versehen können, Nachmittags um 3 Uhr zu erscheinen, ihre vermeintliche Real-Ansprüche ad Protocollum anzumelden, deren Justificationes durch Original-Instrumenta, oder auf andre rechtsgültige Weise beyzubringen; aber zu gewärtigen, daß die Aus-

bleibenden mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen auf die Güther Reichwalde und Pohlnisch Hubdorf werden præcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Breslau den 25 Oct. 1782. Königl. Breslausche Oberamtsregierung.

(Warnigungs-Anzeige.) Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine Weibsperson wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt und dadurch erfolgter Verwahrlosung ihres Kindes, öffentlich zur Staupe geschlagen und auf Lebenszeit auf die Vestung gebracht worden. Brieg den 30 Dec. 1782.

Königl. Preuß. Oberschles. Oberamtsregierung.

(Warnigungs-Anzeige.) Dem Publiko wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine Weibsperson wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt, auch unterlaßener Vorzeigung des von ihr gebohrnen Kindes, mit Zehnjähriger Zuchthaußstrafe belegt worden. Brieg den 30 Dec. 1782. K. Pr. Oberschl. Oberamtsregierung.

(Verkauf Flämmischer Heringe.) Die Breslauischen Stadtgerichte machen hiermit öffentlich bekannt, daß den 21ten dieses Vormittags um 10 Uhr auf dem Ringe bey der großen Waage 24 Tonnen Flämmische Heringe auctionis lege versteigert werden sollen, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden. Breslau den 11 Jan. 1783.

(Anderweitiger Verkaufs-Termin des Hauses zum 7 Churfürsten genannt.) Die Breslau. Stadtgerichte machen hiermit bekannt, daß ad instantiam der Gottfried Klugeschen Handlungs Creditorum, das zu derselben Massa gehörige, auf dem großen Ringe am Paradeplatze sub No. 8. und 18. gelegene, zu den 7 Churfürsten genannte und auf 18500 Rtl. Gerichtlich abgeschätzte Hauß, worauf bereits 14500 Rthl. licitiret worden, bey dessen fortgesetzten Subhastation der 21 Febr. a. f. zu einem anderweitigen Termino anberaumet worden, auf welchen Kauflustige hiermit eingeladen werden. Breslau den 20 Dec. 1782.

(Zu vermiethen.) In No. 1212. am Ringe ist die zweite Etage nebst einer Schreibstube, und allenfals mit Stallung auf Ostern zu vermiethen.

(Zu vermiethen.) Es ist in dem auf der Carlsgasse an der Oberamtsbrücke sub No. 634. gelegenen Hause eine sehr bequeme Handlungs Gelegenheit von zwey offenen Gewölbern und einer Schreibstube, nebst dem dazu erforderlichen Logis, zu vermiethen und auf Ostern a. c. zu beziehen. Liebhaber können sich dieserhalb bey dem Eigenthümer desselben, dem Rathmann Keyl, welcher dermalen auf der äusern Schweidnitzischen Gaße in der Gerstenecke eine Stiege hoch logiret, melden, und billige Conditiones gewärtigen.

(Hauß zu verkaufen.) Ein auf der Junkerngaße gelegenes, zur Handlung wohl aptirtes und mit einem offenen Gewölbe versehenes Hauß, ist aus freyer Hand zu verkaufen, und sich deswegen bey dem Herrn Justitz Commißionsrath Kerstan zu melden.

(Zu vermiethen.) Im Rumbaumschen Hause am Ecke des Neumarkts, ist eine Herrschaftliche Wohnung, nebst Stallung und Wagen Remise, zu vermiethen, und auf Ostern zu beziehen.

(Zu vermiethen.) Ein gewölbter Stall auf 6 Pferde, ein gewölbter Wagen-Schuppen, und ein Heuboden, sind im goldnen Helm auf der Nicolaigasse zu vermiethen.

(Verkauf zweyer Landgüther.) Camenz den 30 Dec. 1782. Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß zwey im Grottkauischen Creiße ohnweit Münsterberg belegene Herrschaftliche Landgüther, deren jedes mit einem Wohnhause versehen, aus freyer Hand zu verkauffen sind, wovon der Stifts-Canzler Herr Fuhrmann zu Camenz nähere Nachricht ertheilet.

(Klee-Saamen.) Aechter und reiner Klee-Saamen ist sowohl im Stadt-Landgütheramt zu Breslau auf der Nicolaigasse, als in dem darzu gehörigen Dominio Ransern Breslauschen Creißes, um billige Preiße zu haben. Breslau den 8 Jan. 1783.

(Masquen.) Bey dem Schneidermeister Ruhmberg sen. auf der äußern Nicolaigaße in der Fortuna, dem Kinder-Hospital gegen über, sind verschiedne Domino nebst einigen Character-Masquen zu haben. Breslau den 15 Jan. 1783.

(Halbgedeckter Reisewagen zu verkaufen.) Ein wohl conditionirter halbgedeckter Reisewagen auf 4 Personen, mit eisernen Axen (und Stahlfedern) oder Resor, ist bey dem Stellmacher Wittwer in Brieg um einen billigen Preiß zu haben.

(Goldene Jagduhr so aufbehalten.) Hundsfeld. Es hat den 6 Nov. 1782. allhier ein verdächtiger Mensch eine goldene Jagduhr verkaufen wollen, welche ihm aber abgenommen und ad Depositum behalten worden, und hat sich, im Fall solche irgendwo gestohlen worden, der Eigenthümer deshalb beym Policey-Burgermeister Stegle hieselbst zu melden.

(Verauctionirung verschiedener Mobilien.) Auf den 12 Februar dieses Jahres und folgende Tage, sollen in der Behausung des hiesigen Servis-Rendanten und Gastwirths Schultze am Ringe, verschiedene Meubles und Hausgeräthe, Schildereyen, Metall Blech und Eisenwerk, ein viersitziger Wagen, wie auch Geschirr und Riemenzeug, öffentlich verauctioniret werden. Namslau den 13 Jan. 1783.

(Pottaschsiederey zu verpachten.) Das Wirthschaftsamt zu Herrnmotscheinitz im Wohlauischen Fürstenthum macht bekannt, daß eine wohl angelegte Pottaschsiederey mit 3 Kesseln um einen billigen Preiß zu verpachten; Pachtliebhaber können sich bey dem Wirthschafts-Verwalter deshalb melden.

(Verkauf einer Freygärtnerstelle in Schöneiche.) Da zum freywilligen Verkauf der bisherigen Joh. Christoph Urbanschen in Schöneiche bey Neumarkt gelegenen auf 43 Thl. schl 8 sgr. gerichtlich abgeschätzten Freygärtnerstelle Terminus peremtorius auf den 26 März a. c. anberaumet worden; so werden Kauflustige hierdurch vorgeladen, an besagtem Tage Früh um 9 Uhr auf dem Herrschaftlichen Hofe in Schöneiche zu erscheinen und zu gewärtigen, daß solche dem Meistbiethenden werde zugeschlagen werden. Breslau den 9ten Januar 1783.

(Citatio der Gläubiger des Bürstenbinder Schramm.) Von den Berlinischen Stadtgerichten, werden alle und jede, welche an der Verlassenschaft des allhier zu Berlin im Jahr 1779 verstorbnen Bürstenbinder Joh. Gottfried Schramm, und dem dazu gehörigen, in Neu-Cölln in der Neuen Roßstraße belegenen, und sub Num. 599. (k. k.) im Grund- und Hypothekenbuche verzeichneten Hause, einigen Anspruch haben, hiedurch öffentlich vorgeladen, in dem zu ihrer Legitimation auf den 18. Febr. 1783. angesetzten Termino Vormittags um 10 Uhr auf dem Berlinischen Rathhause in gewöhnlicher Gerichtsstube vor dem Assessore Bohm entweder in Person oder durch zuläßige Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr etwanniges Erbrecht anzuzeigen, sich gehörig als Erben zu legitimiren, die Documenta zur Legitimation in Originali zu produciren, und rechtliches Erkänntniß zu gewärtigen. Mit Ablauf des Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und alle diejenigen so sich in Termino nicht gemeldet, und sich nicht gehörig legitimiret haben, mit ihren etwanigen Erbrecht nicht weiter gehöret, vielmehr damit präcludiret, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und die Verlassenschaft denen sich meldenden, und gehörig legitimirenden Erben ausgeantwortet, in so ferne aber kein Erbe sich melden solte,

selbige für ein bonum vacans erkläret werden. Hiebey wird zugleich denenjenigen welche durch allzuweite Entfernung oder andere gesetzliche Abhaltungen verhindert werden, in Termino persönlich zu erscheinen, und denen es allhier zu constituirung eines zuläßigen Bevollmächtigten an Bekantschaft fehlet, hierdurch bekannt gemacht, wie sich an die Justiz-Commissarii Herrn Rummel und Herrn Pötter wenden, und einen von beiden mit Vollmacht und Instruction versehen können. Berlin, den 1. Nov. 1782.

(Edictal-Citatio der Joseph Theerischen Gläubiger.) Da der hiesige bürgerliche Handelsmann Joseph Theer, das Beneficium cessionis bonorum ergriffen und über dessen Vermögen, welches in denen Kaufgeldern seines ohnlängst verkauften Hauses und einer veräußerten Reichskram-Gerechtigkeit ad 880 Rthl., sodenn aber aus einer Schuhbank-Gerechtigkeit im Werthe von 112 Rthl. im Kaufpretio gerechnet; eines Waarenlagers, welches kaum den Werth von 10 Rthl. erreichen dürfte, und eines ganz geringfügigen Mobilaris bestehet, nach Masgabe Corp. Jur. Frid. Pars II. Tit. 26. Concursus per Decretum eröfnet worden: So werden in Kraft dieses zu Anmeldung und Rechtfertigung aller Ansprüche gegen Debitorem Communem sämmtliche Joseph Theerische Creditores ad Terminum præclusionis den 27 Martii des künftigen Jahres 1783. mit der Anweisung vorgeladen, ihre Forderung noch ante Terminum coram Deputato Magistratui unserm Hrn. Pro-Consul und Raths-Syndicus Fritsche, nach Anleitung Pars II. Cod. Fr. Tit. 26. §. 86., sub Præjudicio aber den 27 März 1783. vor uns in curia ad Protocollum anzuzeigen, in der Absicht gedachten Tages entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte, in so fern sie nach der Prozeß-Verfassung zuläßig sind, und auf welchen Fall denenjenigen, welche wegen zu weiter Entfernung oder anderer legalen Ehehaften an der persönlichen Erscheinung behindert werden der hiesige Raths-Registrator Nathanael Friedrich Keltz, pro Mandatario in Vorschlag gebracht wird, ihre Forderungen zu bescheinigen, Mandatarium über Umstände welche zu Aufklärung des Facti, zu Rechtfertigung ihrer Ansprüche dienen, genau und bestimmt zu belehren, auch wenn ihre Liquidata mit schriftlichen Urkunden sich justificiren, leztere an denselben einzusenden, und ihm mit deutlicher Instruction zu versehn, und dieser lezten Weisung, auch auf den Fall sie persönlich ihre Gerechtsame wahrnehmen, mit aller Genauigkeit Folge zu leisten, mit der Warnung, daß wenn sie in Termino præclusivo weder in Person, weder per Mandatarios erscheinen sollten, gegen sie Præclusoria eröfnet, die Nichterschienene durch diese mit allen ihren Ansprüchen an die Concurs-Masse abgewiesen, und ihnen gegen Concreditores ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Uebrigens findet Magistratus diesen Edictalibus vorläufig zur Belehrung der Theerischen Gläubigern beyzufügen nöthig, daß Massa activa circa 1000 Rthl. betragen dürfte, die intabulirte Passiva 855 Rthl. blos an Capital machen, und Massa passiva überhaupt bereits mit 2089 Rthl. 29 sgr. 8 d'. ad acta constire. Signat. Frankenstein den 16 Dec. 1782.

(Offener Arrest über des Joseph Theer Vermögen.) Wir Stadt-Director, Pro-Consul und Rath der Königl. Preuß. Mediat-Creiß- und Weichbilds-Stadt Frankenstein machen hierdurch öffentlich bekannt, daß der hiesige bürgerliche Handelsmann Joseph Theer sich ad Acta insolvendo erkläret habe, und daß über dessen Vermögen nach Masgabe der Proceß-Ordnung unterm 18 Nov. a. c. Concursus per Decretum eröfnet worden. Wann nun Cridario nunmehro über sein Vermögen keine weitere Disposition zustehet, dessen Gläubiger daran die Rechte eines Pfand-Inhabers erlangt, und zu Aufrechthaltung ihrer Gerechtsamen, der offene Arrest darüber erkannt worden: So wird solches in Kraft dieses Proclamatis jedermänniglich kund gemacht, besonders aber allen und jeden, welche von dem Gemein-

schuldner Gelder, Effekten, Briefschaften, es sey als Unterpfand, oder alio quocunque titulo hinter sich haben, angedeutet, an denselben nicht das geringste zu verabfolgen, davon sofort und ohnverzüglich ad Acta Anzeige zu thun, und solches binnen 4 Wochen, jedoch mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechtes, ohnfehlbar ad Depositum judiciale abzuliefern, mit der Warnigung daß, wenn dieses erlaßenen Arrestes ohnerachtet, dem Cridario Zahlung geleistet, oder die in ihren Händen befindlich gewesene Gelder, oder Effecten, es sey unter welchem Vorwande es wolle, ausgeantwortet; werden sollte, solches für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Concurs-Masse von ihnen, auf ihre eigene Gefahr und Kosten anderweitig beigetrieben werden wird. Wobey besonders denenjenigen welche dem Cridario zugehörige Gelder oder Geldes Vorrath verschweigen, oder zurücke halten, bekannt gemacht wird, daß Sie auf den Entdeckungsfall sich den Verlust ihres daran habenden Rechtes; so wie die darauf gesetzte Bestrafung Selbst zuzurechnen haben werden. Wornach sich zu achten: Signatum Frankenstein den 16. December 1782.

(Edictal-Citatio der Gläubiger einiger alten Schuldposten.) Tarnowitz den 16. November 1782. Von der Standesherrl. Beuthnischen Regierung werden ad Instantiam des Christoph von Koschuetzky nachbenannte auf den in der Beuthner Standesherrschaft belegenen Güthern Alt-Tarnowitz Oppalowitz und Antheil Pniowietz cum Appertinentiis intabulirte Schuldposten als 1) 2000 Thaler Schl. ex Obligatorio der Eva Elisabeth von Spronsky gebohrne von Huntherin und ihres Mariti George Leopold von Spionsky de dato 29. Sept. 1723 et confirm. 17ten Januar 1724 für den Doctor Johann Hynitsch. 2) 1333 Rthl. 8 Ggr. ex Obligatorio des George Joseph von Gusnar de dato et confirm. 12ten Januar 1752 für den Rudolph Joseph von Jawatzky und dessen Eheconsortin Anna Maria geborne von Reisewitz, welches Capital gleichgedachter von Jawatzky laut Instruments vom 12ten Januar 1759 jedoch ohne Beitritt seiner Eheconsortin an den George Freyherrn von Doleczek cediret 3) 500 Flor. ex Obligatorio des Franz von Gusnar de dato den 29ten December 1758 et confirm. den 3ten Julii 1759 für den George Casper Freyherrn von Saingenois hiermit und per bublica Proclamata gerichtlich aufgeboten, und alle diejenigen, welche an obbemeldte intabulirte 3 Schuldposten einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, besonders der Doctor Johann Hynitsch, der Rudolph Joseph von Jawatzky und dessen Eheconsortin Anna Maria geborne von Reisewitz, so wie des gleichgedachten von Zawatzky Cessionarius der George Freyherr von Doleczeck und der George Casper Freyherr von Saingenois oder derselben etwannige Erben Cessionarien oder andere Briefsinnhaber peremtorie, unter Androhung der Präclusion und Auferlegung eines ewigen Stillschweigens und ex Officio zu verfügender Löschung obgedachte 3 Realposten in den Grundbüchern citiret und befehliget, daß in dem letzten Termino den 10ten März des Jahres 1783 vor der Beuthner Standesherrl. Regierung Vormittags um 9 Uhr entweder in Person oder durch einen zuläßigen mit gerichtlicher Vollmacht und hinlänglicher Instruction versehenen Mandatarium erscheinen und ihre diesfällige daran vermeintliche habende Rechte und Ansprüche ad Protocollum gehörig anmelden und justificiren.

(Verkauf der Herrschaftlichen Mühle zu Schurgast.) Dominium Schurgast den 16 Dec. 1782. Es ist die an dem Neißwasser hieselbst gelegene Herrschaftliche Mühle, welche aus 4 Mahlgängen und einer Breet-Mühle bestehet, mit dem dabey befindlichen Wohngebäude, Stallungen und Scheuer, wobey das Wasserbette und Radeschild ganz neu erbaut ist, und worzu ein großer Garten zum Ackerbau, Gräserey, Wiesewachs und Biehhu-

thung gehöret, aus freyer Hand an den Meistbietenden zu verkauffen. Liebhaber, und solche welche diese Mühle zu besitzen fähig und vermögend sind, werden hiemit eingeladen, in dreyen Terminen, nehmlich den 20 Januar, 20 Febr. und peremtorie den 20 März 1783. sich desfalls in dem Herrschaftlichen Amte zu Schurgast zu melden, ihr Gebot zu thun und zu gewärtigen, daß den Meistbiethenden und Bestzahlenden solche alsdenn werde zugeschlagen werden. Wobey zugleich zur Nachricht gereichet, daß von dieser Mühle 450 Scheffel Getreide Breslauer Maaß, in verschiedenen Sorten, nebst 221 Fl. 18 sgr. baarem Gelde, der Herrschaft jährlich gezinset werden müssen

(Edictal-Citatio der abwesenden Stadtkinder aus Oppeln.) Oppeln den 25ten Nov. 1782. Da nachbenannte hiesige Stadtkinder, als: 1. der Barbiergeselle Joh. Bahr, 2. der Kaufdiener Friedrich Bahr, 3. der Fleischerpursche Mathes Kureck, 4. der Schneidergeselle Carl Seiffert, 5. der Schneidergeselle Christoph Hautsch, 6. der Schloßergeselle Anton Graff, 7. der Schneidergeselle Wentzel Gottschlicht, 8. der Barbiergeselle Johann Resteiner, 9. der Schneiderpursche Franz Gawenda, 10. der Barbiergeselle Franz Herrmann, 11. der Kirschnergeselle Heinr. Thau, 12. der Kirschnergeselle Leopold Lipka, 13 der Studiosus Anton Lipka, 14. der Schloßergeselle Joseph Eymer, 15. der Töpfergeselle Franz Kurtz, und 16. der Schneidergeselle Thomas Bientzig, theils heimlich, theils mit einem Wanderpaße, sich von hier weggegeben und außer Landes getreten; Als werden vorbenannte von hier gebürtige Stadtkinder, vermöge Allerhöchster Königl. Cammer Verordnung von uns dem Magistrat hiermit edictaliter citiret und vorgeladen, binnen 3 Monathen nach hiesigen Königl. Landen ganz gewiß zurückzukehren, besonders aber in Termino præjudiciali den 28 Februar a. f. vor uns zu gewöhnlicher Seßionszeit allhier zu Rathhause persönlich zu erscheinen, und über ihr verbothwidriges Austreten außer Landes sich zu verantworten, im Fall ihres ungehorsamlichen Aussenbleibens und nach Verlauf der festgesetzten peremtorischen Frist aber, zu gewärtigen, daß sie aller Vermögens-Anfälle ex quocunque capite et titulo vor verlustig erkläret, und solches, es habe Nahmen wie es wolle, der Königl. Arbeitshauß-Casse per Sententiam zuerkannt werden wird. Wornach sich dieselben zu achten haben.

(Edictal-Citatio einiger Stadt-Kinder aus Oels.) Oels den 6 Nov. 1782. Magistratus citiret hiermit edictaliter die beyden hiesigen Stadt-Kinder, 1) Gottfried Roder, welcher als Handschumachergeselle, und 2) Carl Friedrich Heuschuch, der als Böttgergeselle schon vor vielen Jahren von hier weg auf die Wanderschaft und ausser Landes gegangen ist, sich binnen 12 Wochen a Dato, peremtorie aber auf den 12ten Martii a. c. wieder hieselbst einzufinden, vor uns auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und von ihrem bisherigem Ausbleiben Red und Antwort zu geben, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit Ablauf dieses Tages aller Vermögens-Anfälle ex quocunque capite et titulo verlustig erklärt, und solche sie haben Nahmen wie sie wollen, zum Besten der Arbeitshauß-Casse confiscirt und eingezogen werden sollen.

(Citatio Creditorum des Bauern Anton Mann.) Nieder-Lassith im Neißischen Creiße, den 7ten December 1782. Das von Gilgenheimbsche Gerichtsamt citiret und ladet alle und jede Creditores so an des pro insolvendo erkannten hiesigen freyen Bauers Anton Mann Vermögen und dessen Bauerguth einen rechtlichen An- und Zuspruch zu haben vermeinen vom 17ten December a. c. anaerechnet binnen 9 Wochen, und zwar ad Terminum peremtorium den 20 Februarii a. f. früh um 9 Uhr im hiesigen Gerichtsamte ad liquidandum et justificandum prætensa sub pœna præclusi zu erscheinen, und da auch über des Commun Debitoris Vermögen der offene Arrest verhängt ist, so werden alle diejenigen so von dessen

Vermögen, oder Briefschaften quocunque Titulo etwas hinter sich haben, oder demselben schuldig seyn möchten, hiermit angewiesen, solches binnen 4 Wochen bey hiesigen Gerichtsamte jedoch mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechtes ohnfehlbar anzuzeigen und demselben nichts zu zahlen, oder verabfolgen zu lassen, bey Gewärtigung, daß im entgegen gesetzten Falle nach Verschrift des Corp. Jur. Fried. P. II. Tit. 26. § 161. wieder Sie erkannt werden solle.

(Citatio des Joh. Gottlieb Müller aus Wüstewaltersdorf.) Das Dominium zu Kobelau Briegischen Creißes bey Frankenstein, adcitiret hiermit den schon vor 18 Jahren aus Wüstewaltersdorf entwichenen Kobelauer Unterthan Johann Gottlieb Müller, oder dessen Erben, auf Veranlassung seiner erlebten Mutter Helena verw. Müllerin, und seiner Geschwister, daß er sich vom 1 Sept. a. c. binnen 9 Monath, und zwar in nachfolgenden Terminen, als den 30 November 1782. künftigen Jahres aber den 28 Febr. letztlichen hiergegen und als in Termino ultimo et peremtorio den 1 Junii 1783. Früh um 9 Uhr bey denen Kobelauer Gerichten gestellen, oder zu gewärtigen, daß nach Verlauf des lezten Termini desselben Väterliches Vermögen seiner Mutter und seinen Geschwistern zugeeignet und verabfolget werden solle. Kobelau den 24 Aug. 1782.

(Edictal-Citatio verschiedener ausgetretener Cantonisten.) Wanowitz den 27 Sept. 1782. Das Hochgräflich von Würbenische Wanowitzer Justitiariatamt citiret die von hier ausgetretene Cantonisten, und zwar: Andres Proske, Andres Beyer, Leop. Stertz, Carl Kiehr und Andres Unruh, von Wanowitz. Augustin und Anton Tusker, Florian Furch, Carl Marker, von Deutsch-Neukirch, Mathes König, von Hohndorf, Franz Ullmann, von Rosen. Joh. Pletzner, Franz Fusseck, Alex Tinel, Andres Burkert, Martin Gotter, Heinrich Neugebauer, Martin Neugebauer, Franz Heinrich, und Johann Heinrich, von Sauerwitz, a Dato binnen 6 Monathen, peremtorie aber den 27 Martii 1783. bey Verlust ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, ins Land zu revertiren, und vor dem hiesigen Amte über ihre Entweichung Red und Antwort zu geben.

(Edictal-Citatio einiger ausgetretener Cantonisten.) Soppau den 26 Sept. 1782. Von dem Justitzamte der Deutschen Ordensgüther Soppau werden die ausgetretenen Cantonisten, als: Hans Georg Kammel, und Joseph Pollke, von Soppau, Hans Georg Krautwurst, Leonhard Frank, und Georg Krautwurst aus Kreitzendorf, vorgeladen, a Dato binnen 6 Monathen, peremtorie aber bis auf den 29 Martii 1783. bey Verlust ihres gegenwärtigen und auch künftigen Vermögens, ins Land zurückzukommen, und vor dem Justitzamte über ihr Ausbleiben Rede und Antwort zu geben.

(Edictal-Citatio einiger ausgetretener Cantonisten.) Ratsch den 19 Oct. 1782. Von dem Justitzamte der hiesigen Hohen Deutschen Ordensgüther werden die ausgetretenen Cantonisten, als: Anton Kunerth, Franz Fuß, Franz Fuß, Johann Teichmann, Erasmus Teichmann aus Throem und Franz Siegert, aus Ratsch vorgeladen a Dato binnen 6 Monathen peremtorie aber auf den 22 April 1783. vor dem hiesigen Amte zu erscheinen, und über ihr ohnerlaubtes Ausbleiben Rechenschaft zu geben, ausserdem sie zu gewärtigen haben, daß nicht nur ihr gegenwärtiges sondern auch zukünftiges Vermögen dem Königl. Fisco werde zuerkannt werden.

(Edictal Citatio verschiedener ausgetretener Cantonisten.) Deutsch Crawarne den 6 Oct. 1782. Von dem Hochreichsgräflich von Schafgotscheschen Justitzamte werden die von hiesiger Herrschaft gebürtige ausgetretene Cantonisten, nehmlich: Joseph Slischah, Joseph Hudeczek, Johann Geidu, Matthes Hallfau, Johann Revera, von hier, Mathes

Kaluza, Michel Malitz, Andres Skrzeczek, Bernard Stirsky, Jacob Waclawitz, und Franz Taeho, von Kauthen, vorgeladen, a Dato binnen 6 Monathen, peremtorie aber auf den 19 April 1783. sich vor dem Gerichtsamte zu gestellen, und über ihre Entweichung Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß ihr hinterlassenes Vermögen confisciret, und sie aller Erbesanfälle für verlustig werden erkläret werden.

(Edictal-Citatio eines ausgetretenen Cantonisten.) Liptin den 20 Sept. 1782. Von dem hiesigen Justitzamte wird der ausgetretene Cantonist Franz Schmusch von da citiret a Dato binnen 6 Monathen, peremtorie aber auf den 23 Martii 1783. bey Verlust seines gegenwärtigen wie auch künftigen Vermögens, ins Land zu revertiren, und vor dem Justitzamte hieselbst über sein unerlaubtes Austreten Rechenschaft zu geben.

(Edictal-Citatio einiger ausgetretener Cantonisten.) Hennerwitz den 2 Oct. 1782. Von dem hiesigen Justitzamte werden die von hier gebürtige ausgetretene Cantonisten: Joseph Stirnadel, Johann Scholl, und Johann Wildner, vorgeladen, a Dato binnen 6 Monathen, peremtorie aber den 10 April 1783. bey Verlust ihres jetzigen und etwanigen künftigen Vermögens, ins Land zu revertiren.

(Edictal-Citatio verschiedener Abwesenden aus Freyburg.) Magistratus der Reichsgräfl. Hochberg Fürstensteinischer Stadt Freyburg füget jedermänniglich zu wissen, daß nachstehende Verschollene und über 10 Jahr Abwesende, nehmlich 1. Der Böttchergeselle Hanns Christoph Hoffmann, seit 24 Jahren abwesend, deßen Vermögen 20 Rthl. 2 sgr. beträget. 2. Der Tischlergeselle, Johann Gottlieb Zieder, der seit 1757 verschollen und 38 Rthl. 16 sgr. besitzet. 3. Der Stellmachergeselle, Johann Gottlieb Hilscher, seit Anno 1764 abwesend, der 50 Rthl. Muttertheil hinterlassen. 4. Des Häußlers wayl. Melchior Bräukers Tochter aus Polsnitz, Susanna, die an seinen gewissen Dietrich sich verheyrathet haben soll, seit 12 Jahr abwesend ist, und deren sub Cura stehendes Vermögen in 16 Rthl. 9 sgr. bestehet. 5. Der Sattlergeselle, Johann Gottfried Haamann, seit 15 Jahren abwesend, ohne Vermögen. 6. Der in Anno 1764. noch als ein Handelsmann in Haag gelebte Johann Marcus Sultze, aus Gotha gebürtig, dem ein Legat von 131 Rthl. 6 sgr. ex Testamento seines Vaters Bruders wayl. Hr. Senatoris Sultzens zugefallen. 7) Die unbekannten Erben des 1761. hier gestorbenen, aus Böhmen gebürtigen invaliden Soldats ehemalig von Quadtschen Regiments und hiesigen Einwohners Paul Marcks, dessen Nachlaß 24 Rtl. 2½ sgr. beträgt und 8. Der Kirschnergeselle, Johann Heinrich Renner, der seit 1771 verschollen und 402 Rthl. 27 sgr. hinterlassen, auf 9 Monathe edictaliter citiren, Terminus peremtorius auf den 12. Junii 1783 angesetzet worden, dahero Absentes sich binnen dieser Zeit, oder in Termino sistiren, wegen ihrer Abwesenheit verantworten, ihre Percipienda in Empfang nehmen außenbleibenden Falles aber gewärtigen sollen, daß sie pro mortuis geachtet und ihr gegenwärtiges und resp. zukünftiges Vermögen ihren nähesten Anverwandten, das Sultzische der Universal Erben und das Marckische Fisco, als ein Bonum vacans adjudiciret werde, wie denn zu gleicher Zeit auch alle unbekannte Erben oder Erbnehmen, oder alle, welche sonst Ansprüche auf diese Vermögens-Quanta haben, zugleich sub pœna præclusi vorgeladen sind, ihre Erb oder andere Ansprüche darzuthun, wiedrigen Falls diese gedachte Percipienda den sich angemeldten nähesten Anverwandten und resp. der Sultzischen Universal-Erbin und Fisco zugesprochen werden sollen. Freyburg den 1. Sept. 1782.

Diese Zeitungen werden wöchentlich dreymal, Mondtags, Mittwochs und Sonnabends, zu Breslau in Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung am Ringe ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.